

BERLINER BASKETBALL VERBAND E.V.

Geschäftsstelle – Hanns-Braun-Straße – 14053 Berlin
☎ (030) 31 95 01 74 – E-Mail: gs@basketball-verband.berlin



GESCHÄFTSORDNUNG

Beschlossen vom Verbandstag 1999. Änderungen wurden vom Verbandstag 2000, 2002, 2009, 2017 sowie 2020 vom Verbandstag beschlossen.

A. ALLGEMEINES

§ 1

Die Geschäftsordnung (GO) regelt die Arbeit und die Verwaltung des Berliner Basketball Verbandes (BBV), seiner Organe, der Referenten*innen und Arbeitsgruppen in Verbindung mit den betreffenden Bestimmungen der Satzung.

B. DER VERBANDSTAG

§ 2

Leitung und Eröffnung

Der*die Präsident*in oder ein*e vom Verbandstag gewählte*r Tagungsleiter*in eröffnet und leitet die Tagung.

§ 3

Delegierte

- (1) Delegierte sind die stimmberechtigten Teilnehmer*innen der Vereine.
- (2) Vereine können vor Verbandstagbeginn ihre Delegierten schriftlich dem BBV bekannt geben.
- (3) Sämtliche Teilnehmer*innen sind listenmäßig zu erfassen. Die Teilnehmer*innenliste ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung eines Verbandstages umfasst mindestens folgende Punkte:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung.
 - b) Genehmigung des Protokolls des vorherigen Verbandstages.
 - c) Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer*innen sowie die Aussprache über die Berichte.
 - d) Entlastung des Präsidiums und des*der Rechtswart*in.
 - e) Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - f) Anträge.
 - g) Wahlen.
 - h) Verschiedenes.
- (2) Die Tagesordnung eines außerordentlichen Verbandstages umfasst mindestens folgende Punkte:
 - a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung.
 - b) Genehmigung des Protokolls des vorherigen Verbandstages.
 - c) Verschiedenes.
- (3) Tagesordnungen werden in dieser oder einer beschlossenen Reihenfolge beraten.

§ 5

Redeordnung

- (1) Rederecht haben die Delegierten sowie die Mitglieder des Präsidiums, des Rechtsausschusses und die Referenten*innen.
- (2) Zu jedem Beratungspunkt ist in der Reihenfolge der Meldungen das Wort zu erteilen. Sofern ein Antrag behandelt wird, ist dem*der Antragsteller*in zuerst das Wort zu erteilen.
- (3) Der*die Versammlungsleiter*in darf jederzeit das Wort erteilen oder durch eine*n Vertreter*in Stellung nehmen lassen.
- (4) Antragsteller*innen haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung.
- (5) Der Verbandstag beschließt über ein Rederecht anderer Teilnehmer*innen.

§ 6**Worterteilung zur Geschäftsordnung**

- (1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Redner*innenliste erteilt werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem*r Redner*in Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind
 - a) Antrag auf Schluss der Debatte,
 - b) Antrag auf Abschluss der Redner*innenliste,
 - c) Antrag auf sofortige Abstimmung,
 - d) Antrag auf Nichtbefassung,
 - e) Antrag auf Vertagung,
 - f) Antrag auf Kürzung der Redezeit sowie
 - g) Antrag an den*die Versammlungsleiter*in auf Erteilung einer Rüge.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von Delegierten gestellt werden.

§ 7**Anträge**

- (1) Die Zulässigkeit von Anträgen zum Verbandstag ist davon abhängig, dass diese spätestens vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages in der Geschäftsstelle mit schriftlicher Begründung eingegangen sind.
- (2) Anträge zum außerordentlichen Verbandstag müssen für ihre Zulässigkeit spätestens bei dessen Eröffnung vorliegen.
- (3) Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie dem*der Versammlungsleiter*in schriftlich vorliegen und der Verbandstag die Dringlichkeit mittels zwei Drittel der gültigen Stimmen bejaht.
- (4) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind unzulässig.

§ 8**Abstimmung**

- (1) Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren.
- (2) Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der*die Versammlungsleiter*in über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der Stimmkarte, soweit nicht eine geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der Delegierten gewünscht wird.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Als gültig abgegebene Stimmen gelten nur Ja- oder Nein-Stimmen.

§ 9**Wahlen**

- (1) Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Personen zu bestellen, der in Fällen der geheimen Wahl das Wahlergebnis feststellt.
- (2) Wahlen erfolgen durch Erheben der Stimmkarte, sofern nicht ein*e Delegierte*r eine geheime Wahl beantragt.
- (3) Das Präsidium soll seine Wahlvorschläge mit der Zusendung der Anträge bekannt geben.
- (4) Nichtanwesende sind nur wählbar, sofern ihre Zustimmung zur Kandidatur nachgewiesen ist.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidat*innen zur Wahl stehen, nicht erreicht,

findet zwischen den zwei Kandidat*innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

- (6) Sind in ein Gremium mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, hat jede*r Stimmberechtigte soviel Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidat*innen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

§ 10

Protokoll

- (1) Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten den Vereinen, den Präsidiumsmitgliedern, dem Rechtsausschuss, den Referent*innen sowie den Kassenprüfer*innen zu übersenden.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll müssen binnen vier Wochen nach der Versendung des Protokolls in der Geschäftsstelle des BBV eingegangen sein. Über Einsprüche entscheidet der nächste Verbandstag.
- (3) Der Wortlaut der wichtigsten Beschlüsse, insbesondere soweit sie den Sportbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, ist unverzüglich zu veröffentlichen.

C. DAS PRÄSIDIUM

§ 11

Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium legt die Grundsätze der Präsidiumsarbeit fest. Es beruft und entlässt die Referent*innen für
 - den Freizeitsport
 - die Trainer*innen
- (2) Präsident*in
 - Er*Sie vertritt den BBV in überverbandlichen Organisationen und sonstigen Gremien.
 - Er*Sie koordiniert die Arbeit der Präsidiumsbereiche untereinander.
 - Er*Sie übt die disziplinarrechtliche Aufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen aus.
 - Er*Sie beruft und entlässt den*die Referent*in für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Koordination überregionaler Veranstaltungen
- (3) Präsidiumsmitglied für Finanz- und Betriebswirtschaft (Vizepräsident*in)
 - Organisations- und Strukturfragen
 - Personalverwaltung, -betreuung, -planung, -entwicklung
 - Planung des Gesamt- und der Einzelhaushalte
 - Erstellung des Jahresabschlusses
 - Überwachung der kaufmännischen Buchführung
 - Controlling
 - Beratung der Vereine in finanziellen und versicherungstechnischen Fragen
- (4) Präsidiumsmitglied für Spielbetriebsorganisation
 - Vertretung des BBV in Spielbetriebsfragen
 - Leitung und Organisation des Spielbetriebes
 - Zwischen- und Abschlusstabellen
 - Fachaufsicht über Spielgruppenleiter*innen
 - Betreuerlizenz
- (5) Präsidiumsmitglied für Jugendsport
 - Fachaufsicht über Jugendausschuss
 - Entwicklung der Rahmenrichtlinien für den Jugendspielbetrieb
 - Entwicklung (in Zusammenarbeit mit Präsidiumsmitglied für Leistungssport) der Arbeit mit den Auswahlkadern
 - Außenvertretung in Fragen des Jugendbasketballs

- (6) Präsidiumsmitglied für Schulsport
 - Entwicklung und Durchführung schulsportlicher Projekte in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft
 - Mitgestaltung der Zukunft des Schul- und Vereinssports durch innovative Projekte
 - Entwicklung und Organisation von Fortbildungsangeboten für Lehrkräfte und Lehr-
amtsanwärter*innen an Grund- und Oberschulen
- (7) Präsidiumsmitglied für Leistungssport
 - Fachaufsicht über das Landesleistungszentrum
 - Fachaufsicht über die beschäftigten Trainer*innen
 - Inhaltliche Verantwortung für die Auswahlmannschaften
 - Erarbeitung von Konzepten für den Leistungssport
- (8) Präsidiumsmitglied für Bildung und Sportentwicklung
 - Veranstaltung von Seminaren
 - Überfachliche Schulung von Lehrgangsreferent*innen
 - Weiterbildungsmanagement
 - Fachaufsicht über den*die Referent*in für Trainer*innen
- (9) Präsidiumsmitglied für Mini-Basketball
 - Organisation des Mini-Spielbetriebs
 - Konzeption überregionaler Mini-Veranstaltungen
 - Ausbreitung des Mini-Basketballs in Berlin
- (10) Präsidiumsmitglied für Sponsoring, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Kommunikation
 - Kooperationen und Partnerschaften
 - Förderprogramme und Projekte
 - Kommunikativer Auftritt des BBV nach außen und innen
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Corporate Identity
- (11) Präsidiumsmitglied für Schiedsrichter*innenwesen
 - Fachverantwortung für Organisation sowie Inhalte von Aus- und Fortbildungen von
Schiedsrichter*innen
 - Einsetzen der Schiedsrichter*innenkommission
 - Zusammenarbeit mit LV-SR-Referent*innen, DBB-SRK und RLN-SRW
 - Fachverantwortung für namentliche Schiedsrichter*innenansetzungen
 - Nominierungen überregionaler Schiedsrichter*innen

§ 12

Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums kommen auf Einladung des*der Präsident*in zu Sitzungen zusammen. Auf schriftliches Ersuchen von zwei Präsidiumsmitgliedern ist eine Präsidiumssitzung einzuberufen.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich.
- (4) Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des*der Präsident*in.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 2 (Leitung und Eröffnung), 5 (Redeordnung), 6 (Worterteilung zur Geschäftsordnung), 7 (Anträge), 8 (Abstimmung), 9 (Wahlen) und 10 (Protokoll) entsprechend.

§ 13

Berichtspflicht

Jedes Präsidiumsmitglied (außer dem Präsidiumsmitglied für Jugendsport, dem Präsidiumsmitglied für Mini-Basketball und dem Präsidiumsmitglied für Schulsport, die dies beim Jugendtag tun)

hat dem Verbandstag über seine Tätigkeit schriftlich zu berichten. Die Berichte sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Verbandstag zuzusenden.

§ 14

Referent*innen

- (1) Die Referent*innen bearbeiten einzelne Sachgebiete und sind jeweils einem Präsidiumsmitglied zugeordnet.
- (2) Der*die Referent*in für Freizeitsport ist dem Präsidiumsmitglied für Spielbetriebsorganisation zugeordnet und ist insbesondere zuständig für
 - Entwicklung und Fortschreibung von Konzepten für den Freizeitsport,
 - Organisation von Freizeitsportmaßnahmen,
 - Zusammenarbeit mit LV-Freizeitsportreferent*innen,
 - Zusammenarbeit mit anderen Trägern des Freizeitsports,
 - Planung und Durchführung von Streetbasketballaktivitäten.
- (3) Der*die Referent*in für Trainer*innen ist dem Präsidiumsmitglied für Bildung und Sportentwicklung zugeordnet und ist insbesondere zuständig für
 - Fachverantwortung für Inhalte von Aus- und Fortbildung,
 - Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt in Absprache mit dem*der Schulsportreferent*in bei Lehrer*innenaus- und -fortbildung,
 - Organisation von Ausbildungslehrgängen,
 - Organisation von Fortbildungsveranstaltungen,
 - Zusammenarbeit mit LV-Trainerreferent*innen,
 - Trainer*innenkartei.

§ 15

Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen können vom Präsidium, dem*der Präsident*in, Präsidiumsmitgliedern oder Referent*innen eingesetzt werden. Das Präsidium ist von Einsetzungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, es kann Einsetzungen widersprechen.
- (2) Einsetzende bestimmen den Vorsitz und legen die personelle Besetzung sowie die Aufgaben von Arbeitsgruppen fest.
- (3) Für Arbeitsgruppen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung sinngemäß.

§16

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu acht Vereinsvertreter*innen, bis zu zwei Präsidiumsmitgliedern und bis zu zwei Referent*innen.
- (2) Er berät das Präsidium in organisatorischen und strukturellen Fragen.
- (3) Die Vereinsvertreter*innen werden auf Vorschlag der Vereine vom Präsidium berufen, Präsidiumsmitglieder und Referent*innen vom Präsidium entsandt.

– Ende der Geschäftsordnung –

Stand: 2020 (letzte Änderungen durch Verbandstag 2020)